

An die
Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Thierachern, 25. April 2006

Umsetzungsvorlagen zur NFA

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Rundschreiben vom 6.2.2006 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zum Entwurf für die Umsetzungsvorlagen zur NFA eine Vernehmlassung einzureichen. Wir danken Ihnen hierfür und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Als kantonale behindertenkonferenz kbk interessieren wir uns in erster Linie für die Umsetzung der NFA in den Bereichen der **Sonderschulung**, der **Ergänzungsleistungen** sowie der **Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten**. Wir müssen nun feststellen, dass die inhaltlich-konzeptionellen Arbeiten betreffend dieser Themenbereiche offensichtlich noch wenig fortgeschritten sind, weil der Kanton auf die entsprechende Gesetzgebung auf Bundesebene, resp. auf die Vorarbeiten der Arbeitsgruppen der SODK und der EDK wartet.
2. Dieses Zuwarten macht einerseits durchaus Sinn, andererseits besteht die Gefahr, dass der Kanton in Anbetracht der knappen Termine unter zeitlichen Druck gerät und sich bei der Anpassungsgesetzgebung auf das absolute Minimum beschränkt, resp. auf zukunftsweisende Modelle verzichtet. Die kbk würde es deshalb begrüßen, wenn die Arbeiten in den genannten Bereichen **rasch vorangetrieben** werden, insbesondere weil absehbar ist, dass das Bundesparlament die Vorlagen des Bundesrates in diesen Bereichen ohne Abstriche verabschieden wird.

3. Inhaltlich hat sich die kbk zu den obgenannten Bereichen im Rahmen einer **Eingabe vom 27.2.2006** an die GEF geäußert. Wir bitten Sie, diese Eingabe als Stellungnahme der Betroffenen bei der Ausarbeitung der weiteren NFA-Anpassungsgesetzgebung zu berücksichtigen. Wir legen sie dieser Vernehmlassung nochmals bei.
4. Ganz generell möchten wir betonen, dass der **proaktive Einbezug** der massgebenden Behindertenorganisationen (Fach- und Selbsthilfe) wie auch der Institutionenverbände bei den anstehenden **konzeptionellen Arbeiten** (Kantonale Konzepte im Bereich der Sonderschulung, des Wohnens und der Arbeit) von zentraler Bedeutung ist. Konzepte, die den wohlverstandenen Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung nicht Rechnung tragen, sind früher oder später zum Scheitern verurteilt. Die Mitarbeit an dieser konzeptionellen Arbeit sollte sich jedoch nicht auf eine Möglichkeit zur nachträglichen Vernehmlassung beschränken, sondern sie wird erst dann sinnvoll, wenn **die betroffenen Organisationen in jenen Gremien und Arbeitsgruppen mitwirken können**, welche die Konzepte entwickeln. Als Dachorganisationen der kantonalen Behindertenverbände erwarten wir deshalb gerne eine entsprechende Einladung. Wir sind zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit.
5. Obschon der **Sonderschulbereich** noch nicht Gegenstand dieser Vernehmlassungsvorlage bildet, möchten wir, Bezug nehmend auf die Erläuterungen auf Seite 34/35 des Berichtsentwurfs, noch einmal die Gelegenheit ergreifen und festhalten, dass
 - das Sonderschulkonzept auf die EDK-Leitlinien abgestimmt werden muss
 - die Sonderschulung im Volksschulgesetz oder allenfalls in einem neuen Bildungsgesetz verankert werden muss, und nicht im Sozialhilfegesetz: Die Sonderschulung bildet einen Teil der Volksschule und stellt keine Fürsorgeleistung dar.
 - die Finanzierung der Sonderschulung einfach und transparent sein sowie die Integration fördern soll.
6. Ganz generell erwarten wir, dass das im Laufe der NFA-Debatte abgegebene Versprechen eingehalten wird, dass bei dessen Umsetzung im Kanton Bern **keine Leistungskürzungen** vorgenommen werden, und zwar weder auf Kosten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, noch auf Kosten von Personen, die darauf angewiesen sind, in einer Institution zu arbeiten, beschäftigt zu werden oder zu wohnen.

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesentwürfen:

Die kbk kann auf Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesentwürfen in dieser Vernehmlassungsvorlage weitgehend verzichten: Das gilt insbesondere auch bezüglich der Entwürfe zum EG IVG und zum EG AHVG. Hingegen sehen wir uns veranlasst, zum **EG KUMV** folgende Anträge zu formulieren:

Art. 16 Abs. 2 Buchst. b EG KUMV:

Antrag:

b. steuerbefreite Einkünfte mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen und der Ergänzungsleistungen

Begründung:

Es trifft zwar zu, dass der vorgeschlagene Buchst. b der geltenden Regelung entspricht. Das darf unseres Erachtens jedoch kein Grund sein, um eine unbefriedigende Situation nicht zu korrigieren.

Was die **Hilflosenentschädigungen** betrifft, so zählen sie zwar streng genommen nicht einmal zu den steuerbefreiten Einkünften, da sie nicht Einkommensersatz darstellen, sondern Kostenersatz; insofern ist ihre Erwähnung an dieser Stelle nicht zwingend. Dennoch ergibt sich in der Praxis, dass die Hilflosenentschädigungen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens offenbar immer wieder zum Einkommen hinzugezählt werden, weil dies scheinbar aus EDV-technischen Gründen nicht anders möglich sei. Die kbk hat wegen dieser Problematik schon mehrmals interveniert (entsprechender Briefaustausch zwischen ASVS, Kant. Steuerverwaltung und kbk kann bei Geschäftsleitung kbk auf Wunsch gerne bezogen werden). Es drängt sich deshalb unseres Erachtens auf, hier gesetzlich den Grundsatz zu verankern, dass die Hilflosenentschädigungen bei der Festlegung des massgebenden Einkommens nicht anrechenbar sind.

Die Aufrechnung der **Ergänzungsleistungen** zum Reineinkommen macht andererseits insofern keinen Sinn, als EL-Bezüger die Prämien ohnehin im Rahmen der Ergänzungsleistungen angerechnet, resp. vergütet werden.

Art. 16 Abs. 6 EG KUMV:

Antrag:

Streichen

Begründung:

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 6 sollen Personen von der Prämienverbilligung ausgeschlossen werden, die aufgrund der Steuerdaten zwar nur über ein kleines Reineinkommen verfügen, bei denen aber vermutet wird, dass sie anderweitige Unterstützungen erhalten (z.B. von Eltern, Konkubinatspartner) und deshalb nicht auf eine Prämienverbilligung angewiesen seien.

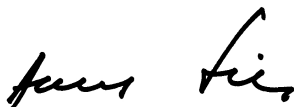
Diese Bestimmung schafft allerdings einen **völlig falschen Anreiz** und führt im Ergebnis dazu, dass sich verschiedene Personen künftig an die Sozialhilfe wenden oder Ergänzungsleistungen beantragen müssen, welche bisher auf diese staatlichen Unterstützungen verzichtet haben. So ist bekannt, dass etliche AHV- und IV-Rentner aus Stolz auf eine EL-Anmeldung verzichteten, obschon sie solche Leistungen ohne weiteres zugute hätten, und versuchen, mit ihrem äusserst knappen Renten durchzukommen, auch weil sie nicht dem Staat zur Last fallen möchten. Wenn diesen Personen nun zur Strafe für dieses Verhalten auch noch die Prämienverbilligung gestrichen wird, werden sie früher oder später dazu getrieben, doch noch Ergänzungsleistungen zu beantragen, resp. Sozialhilfe anzufordern. Der Kanton Bern würde damit ein **Eigengol** erzielen, welches kaum dümmer sein könnte.

Die vorgeschlagene Lösung ist nicht nur kontraproduktiv, sondern sie wirft massive Bedenken bezüglich ihrer Verfassungsmässigkeit (**Gebot der Rechtsgleichheit**) auf; denn selbst wenn z.B. der Student im genannten Beispiel von den Eltern unterstützt wird, so ist diese Unterstützung unter Umständen bescheiden und die unterstützte Person lebt in finanziellen Verhältnissen, welche eine andere Person ohne Weiteres zu einer Prämienverbilligung berechtigen würde.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

kantonale behindertenkonferenz bern kbk

Handwritten signature of Hans Sieber.

Dr. Hans Sieber
Co-Präsident
Leiter Fachgruppe NFA

Handwritten signature of Christine Morger.

Christine Morger
Geschäftsleiterin

Beilage:

kbk-Eingabe zur Umsetzung der NFA an die GEF vom 27.02.06

Kopie zur Kenntnis an:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern